

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

*„Levade
Förderverein barocke Reitkunst“.*

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Heimsheim.

§ 2 Zweck des Vereins Vereinstätigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der barocken und akademischen Reitkunst.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung und Pflege der alten Reitkunst in akademischer Weise und barocker Stilrichtung, der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung der barocken Reitkunst sowie der Haltung und Ausbildung von Barockreitpferden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit schriftlicher Bestätigung wirksam.
- (3) Die Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Zusätzlich wird bei neu eintretenden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Erledigung der nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Vereinsmitglieder heranziehen.

- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein je einzeln im Sinne von § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen und einen Jahresbericht sowie eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch
 - b. einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres oder
 - c. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
- (2) Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen, später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (3) Zur Beschlussfassung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag kann schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (5) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss mit drei Viertel Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Stuttgart und Umgebung e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

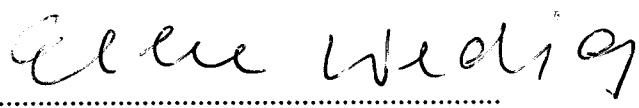
stimmig angenommen.

5. Nachdem keine Wortmeldungen zum Punkt Sonstiges mehr kamen, wurde der Vorstand beauftragt, alles Nötige für die Eintragung ins Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erledigen.

Der Versammlungsleiter schloss die Versammlung um 20:00 Uhr.

Heimsheim, den 16. März 2008


.....
Protokollführerin (Unterschrift)


.....
Versammlungsleiter (Unterschrift)